

# Satzung

## des Fördervereins SSG Braunschweig e. V.

vom 25.09.1997  
in der Fassung vom 20.07.2021

### § 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Förderverein führt den Namen "Förderverein SSG Braunschweig e. V." (abgekürzt: F.O.S.S.).
- (2) Der Förderverein ist rechtsfähig, hat seinen Sitz in Braunschweig und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig eingetragen. Gerichtsstand ist Braunschweig.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Ziele und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Förderverein hat den Zweck, den Schwimmsport in der Stadt Braunschweig, insbesondere die Schwimm-Startgemeinschaft Braunschweig e. V., zu fördern und zu unterstützen, vor allem durch
  - Bereitstellung von Geldmitteln für den gemeinnützigen Vereinsbetrieb der SSG Braunschweig, z. B. für den Trainingsbetrieb (Sportstätten, Trainer usw.), den Wettkampfbetrieb und die soziale Unterstützung der Aktiven,
  - Bereitstellung von Geldmitteln für die Anschaffung von Trainingsgeräten und Ausrüstungsgegenständen,
  - Bereitstellung von Geldmitteln für die Verbreitung des Schwimmsports durch Werbung und besondere Maßnahmen.
- (2) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Förderverein ist frei von parteilichen, konfessionellen und ethnischen Bindungen.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Fördervereins können natürliche und juristische Personen werden, die Interesse an den Zielen, der Arbeit und den Aufgaben des Vereins haben und seinen Zweck unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beim Vorstand beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
  - Austritt,
  - Tod,
  - Ausschluss, wenn ein Mitglied trotz wiederholter Abmahnung durch den Vorstand gegen diese Satzung verstößt oder dem Zweck des Vereins entgegenwirkt,

- Streichung von der Mitgliederliste, wenn ein Mitglied trotz wiederholter Abmahnung mit der Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtung länger als drei Monate im Rückstand ist. In der Mahnung ist auf die Streichung hinzuweisen. Eine Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn das Mitglied unbekannt verzogen ist.

(4) Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er wird zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.

(5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit endgültig.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten**

(1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen, Veranstaltungen und Maßnahmen des Fördervereins teilzunehmen. Sie erhalten kostenfreien Zutritt zu den Veranstaltungen der SSG Braunschweig e. V.

(2) Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Leistungen pünktlich und vollständig zu zahlen bzw. zu erfüllen.

#### **§ 5 Organe**

Organe des Fördervereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Kassenprüfer\*innen.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Fördervereins. Sie wird von den Mitgliedern gebildet und tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen. Zur Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mindestens vier Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail unter Angabe des Ortes und der Zeit, der Tagesordnung und des Antragsschlusses einzuladen. Sie wählt sich eine/n Versammlungsleiter\*in. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss unverzüglich mit einer Frist von vier Wochen einberufen werden, wenn 10% der Mitglieder dies schriftlich bei dem/der Vorsitzenden beantragen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist vereinsoffen. Über die Zulassung von Gästen - ohne Stimmrecht - entscheidet der/die Vorsitzende. Weitere Einzelheiten können durch eine Geschäftsordnung geregelt werden, die vom Vorstand zu beschließen ist.

(4) Die Mitgliederversammlung

- wählt für drei Jahre den Vorstand und zwei Kassenprüfer\*innen,
- genehmigt die Jahresrechnung, die Rechenschaftsberichte des Vorstandes und der Ausschüsse und nimmt den Bericht der Kassenprüfer\*innen entgegen,
- entscheidet über Anträge, Beiträge und besondere Leistungen.

(5) Das aktive Wahlrecht besitzen die Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen sind. Juristische Personen und Personenvereinigungen werden durch schriftlich bevollmächtigte Personen vertreten. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder, soweit sie bei der Mitgliederversammlung anwesend sind oder sich vorher schriftlich zur Übernahme eines Amtes im Verein bereiterklärt haben und diese Erklärung zur Versammlung vorliegt. Sie können diese Erklärung auch mündlich vorher beim Vorsitzenden zu Protokoll geben.

(7) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nichts anderes in dieser Satzung bestimmt ist.

(8) Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Den/Die Protokollführer\*in bestimmt der/die Leiter\*in der Versammlung. Das Protokoll ist von dem/der Leiter\*in der Versammlung, dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer\*in zu unterzeichnen. Es kann in der Zeit von einem Monat nach der Versammlung drei Monate lang bei dem/der Geschäftsführer\*in eingesehen werden. Erfolgt innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Auslegung kein schriftlicher Einspruch, so ist das Protokoll genehmigt. Erfolgt ein Einspruch und gibt der Vorstand dem Einspruch nicht statt, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

(9) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich als Präsenzversammlung durchzuführen. Sollte dies nicht möglich sein, kann sie auch virtuell, z. B. als Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden. Die Präsenzversammlung kann auch virtuell ergänzt werden. Der Vorstand entscheidet über ihre Form und teilt diese in der Einladung mit. Im Falle einer Video- oder Telefonkonferenz müssen den Mitgliedern spätestens 7 Tage vorher per E-Mail oder über andere Kommunikationskanäle die Einwahldaten und die Regelungen für die Stimmabgabe mitgeteilt werden.

## **§ 7 Vorstand**

(1) Zum Vorstand gehören

- der/die Vorsitzende,
- der/die stellvertretende Vorsitzende,
- der/die Schatzmeister\*in und
- weitere Beisitzer\*innen.

(2) Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Unmittelbare Wiederwahl ist zulässig.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch ein anderes Vereinsmitglied in den Vorstand berufen.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

(5) Der Förderverein wird nach § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich einzeln vertreten durch den/die Vorsitzende\*n oder den/die stellvertretende\*n Vorsitzende\*n. Im Innenverhältnis vertritt der/die stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden.

(6) Der Vorstand ist für die Arbeit im Förderverein verantwortlich. Er hat für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu sorgen.

## **§ 8 Geschäftsführung**

Der/die stellvertretende Vorsitzende führt die Geschäfte mit Ausnahme der Kassengeschäfte.

## **§ 9 Einkünfte**

(1) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus

- Beiträgen
- Geldspenden und Sachspenden
- Erträgen aus dem Vereinsvermögen und
- Erträgen aus Vereinsveranstaltungen.

(2) Näheres wird in der Beitragsordnung geregelt.

## **§ 10 Verwendung der Einkünfte**

(1) Die Einkünfte des Vereins dürfen nur für den im § 2 genannten Zweck und im geringen Umfang zur Deckung der notwendigen Verwaltungskosten verwendet werden.

(2) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit über die ausschließliche und unmittelbare Verwendung der Einkünfte.

## **§ 11 Kassengeschäfte**

(1) Die Kassengeschäfte werden von dem/der Schatzmeister\*in wahrgenommen. Sie wickeln sich in einem vom Vorstand zu beschließenden Rahmen über die Verwendung und Vergabe der dem Verein zufließenden Mittel ab. Es dürfen nur Mittel verwendet werden, die dem Verein bereits zugeflossen sind.

(2) Der/Die Schatzmeister\*in ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben nach Belegen geordnet laufend zu buchen. Aus den nummerierten Belegen müssen der Zweck der Zahlung und der Zahlungsempfänger ersichtlich sein.

## **§ 12 Kassenprüfung**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer\*innen für drei Jahre so, dass bei jeder Wahl ein/e Kassenprüfer\*in ausscheidet. Unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.

(2) Die Kassenprüfer\*innen prüfen die Kasse nach Schluss des Geschäftsjahres rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung und zusätzlich nach eigenem Ermessen. Die Prüfung muss sich auch auf die richtige Verwendung der Mittel erstrecken. Sie legen den schriftlichen Prüfungsbericht dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vor.

## **§ 13 Öffentlichkeitsarbeit und Werbung**

Der Vorstand kann einen Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für folgende Aufgaben bilden:

- Bekanntmachung des Vereins in der Öffentlichkeit, der Wirtschaft, bei den Behörden und den Medien,
- Werbung für die Ziele und Veranstaltungen des Vereins, für den Schwimmsport, die SSG und ihre Stammvereine,
- Initiierung und Durchführung eigener Veranstaltungen zu diesem Zweck,
- Herausgabe von Informationen.

## **§ 14 Vergütung für die Vereinsarbeit**

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG ausgeübt werden. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (pauschale) Aufwandsentschädigungen erhalten.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigungen.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

## **§ 15 Haftung**

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 16 Datenschutz**

- (1). Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder verarbeitet.
- (2). Die auf den Datenschutz bezogenen Rechte der Mitglieder ergeben sich aus der DSGVO und dem BDSG.
- (3). Den Organen oder sonst für den Förderverein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden oder das Ende der Tätigkeit hinaus.
- (4). Das Weitere regelt die Datenschutzordnung.

## **§ 17 Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen können nur auf einer Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn die zu ändernden Satzungsbestimmungen in der Tagesordnung genannt sind und der Wortlaut der Änderungen den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitgeteilt worden ist.

(2) Der Vorstand wird ermächtigt, vom Registergericht für die Eintragung in das Vereinsregister für erforderlich gehaltene Satzungsänderungen vorzunehmen. Dies gilt auch für Satzungsänderungen, die für die Zuerkennung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind.

### **§ 18 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung kann nur von einer ausschließlich zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Finanzielle und vermögensrechtliche Verpflichtungen sind vor der Auflösung vom Vorstand abzuwickeln.

(3) Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner Steuerbegünstigung fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Braunschweig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 19 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Beteiligten mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

### **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 25.09.1997 beschlossen und zuletzt durch die Mitgliederversammlung am 20.07.2021 geändert. Sie tritt sofort in Kraft.